

LVR-Resolution: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen

Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen. Die Weiterentwicklung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf Basis des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) sowie der verbindlichen Umsetzung der Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in Deutschland.

Die Landschaftsversammlung Rheinland begrüßt den Leipziger Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Oktober 2024 zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein wesentliches Merkmal einer modernen Gesellschaft und ein Motor einer gesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Diversität, Stabilität und gegenseitiger Bereicherung.“

Der LVR anerkennt und wertschätzt, dass mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ein wichtiger Beitrag hin zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung geleistet wurde. Diesem Anliegen und der damit verbundenen Verantwortung fühlen wir uns als größter Leistungsträger in Deutschland ausdrücklich verpflichtet.

Sorge bereitet dem LVR allerdings die Kostenentwicklung. Bundesweit lagen im Jahr 2023 die Kosten der Eingliederungshilfe bei 25,4 Milliarden Euro und damit um 9,4 % Prozent höher als im Vorjahr. Der LVR erwartet, nicht zuletzt mit Blick auf die Finanzlage der ihn finanzierenden Kommunen, dass eine neue Bundesregierung gemeinsam mit allen Beteiligten tragfähige Lösungen zur finanziellen Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe entwickelt. Ein wichtiges und dringendes Anliegen ist dem LVR nach wie vor auch eine Reform der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege.

Menschen mit Behinderung, die einen Pflegegrad haben, müssen, auch wenn sie in einer besonderen Wohnform leben, den vollen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung haben. Der Paragraph 43a SGB XI ist mit dieser Zielsetzung zu reformieren.

Wir erwarten, dass im Dialog aller Beteiligten, der Menschen mit Behinderung, der Leistungserbringer und ihren Verbänden, Bund, Ländern, Kommunen und Kommunalverbänden, der aktuelle Stand der Umsetzung des BTHG ausgewertet und gemeinsam Möglichkeiten zur Optimierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen entwickelt und umgesetzt werden.

Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse erfordert als Querschnittsaufgabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und in allen Reformprozessen die Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderung. Fehlende Barrierefreiheit beispielsweise in den Lebensbereichen Wohnungsbau, Raumplanung und ÖPNV oder am Arbeitsmarkt begrenzt die Wirksamkeit des BTHG.

Gerade in schwierigen gesellschaftspolitischen Zeiten sind geschlossene menschenrechtliche Haltung und strategische inhaltliche Weiterentwicklung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt besonders gefordert. Für eine nachhaltige Weiterentwicklung hin zur selbstbestimmten und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind ein konsequenter Abbau von Umweltbarrieren sowie die inklusive Ausrichtung unserer Gesellschaft und ihrer Regelsysteme weiterhin erforderlich und wichtige Voraussetzung für eine gelingende und nachhaltige Umsetzung der Ziele des BTHG.